

Unbezahlter Urlaub

(gilt nicht für Mitarbeitende der Stadt Bern)

Massgebend sind jeweils die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen. Dieses Merkblatt dient lediglich als Hilfsmittel und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

WICHTIG Für **Mitarbeitende der Stadt Bern** gelten nur diejenigen Hinweise auf dem Antrags-Formular «Gesuch um unbezahlten Urlaub». Dieses Formular kann beim zuständigen Personaldienst angefordert werden. Untenstehende Ausführungen gelten somit **nicht** für Mitarbeitende der Stadt Bern.

Dauert ein unbezahlter Urlaub länger als einen Monat, so entfallen teils Leistungen der Arbeitgeberin und der betrieblichen Versicherungen. Dieses Merkblatt soll eine Übersicht darüber geben. Alle Hinweise nehmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind daher ohne Gewähr.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Lohnzahlungen

Es erfolgen keine Lohnzahlungen während der Dauer des unbezahlten Urlaubs. Während dieser Dauer erfolgt eine Kürzung oder der Wegfall der Zulagen. Der 13. Monatslohn wird in der Regel pro rata reduziert.

Treueprämie

Unbezahlte Urlaube können zu einer Kürzung von Treueprämien führen.

Ferien

Der Ferienanspruch wird in der Regel pro rata gekürzt.

Versicherungen, AHV, Personalvorsorgekasse

Nichtbetriebsunfall-Versicherung

Der Versicherungsschutz bleibt bei einem unbezahlten Urlaub während 31 Tagen bestehen. Anschliessend kann freiwillig für max. weitere 180 Tage eine Abredeversicherung beim Unfallversicherer des Arbeitgebenden abgeschlossen werden. Die Einzahlung an den Unfallversicherer muss vor Ablauf der ersten 31 Tage erfolgen.

Weiterausrichtung des Lohnes bei Krankheit oder Unfall

Bei Erkrankung oder Unfall während der Dauer des unbezahlten Urlaubes erfolgen keinerlei Leistungen durch den Arbeitgebenden. Dauert die Krankheitsabsenz über die Dauer des unbezahlten Urlaubes hinaus, lebt die Lohnfortzahlung der Arbeit wieder auf. Der Abschluss einer Taggeldversicherung bei einer Krankenkasse ist freiwillig und nicht Sache des Arbeitgebenden. Sofern eine Abredeversicherung abgeschlossen wurde, besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall Anspruch auf Auszahlung eines Taggeldes.

Beiträge an die AHV

Unterschreiten die jährlichen Beiträge an die AHV (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge zusammengezählt) den AHV-Mindestbeitrag von 482 Franken (Stand 2020), ist mit der AHV-Zweigstelle die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige zu prüfen.

Personalvorsorgekasse (Art. 58 und 8 PVV¹)

Beträgt der unbezahlte Urlaub *höchstens einen Monat*, bleibt der volle Vorsorgeschutz der versicherten Mitarbeitenden aufrechterhalten. Die Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

Beträgt der unbezahlte Urlaub *mehr als einen Monat*, bleiben versicherte Mitarbeitende für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie haben dafür den Risikobeitrag und die Beiträge zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente zu entrichten (Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenteil), basierend auf dem letzten versicherten Lohn. Die Beiträge richten sich nach dem entsprechenden Vorsorgeplan der jeweiligen Arbeitgebenden. Das Sparguthaben wird während des Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben. Versicherte Mitarbeitende können die bei der PVK entstandene Versicherungslücke gemäss Artikel 8 PVV¹ voll oder teilweise wieder einkaufen oder die Sparbeiträge ununterbrochen weiterfinanzieren. Die zuständigen Sachbearbeitende der PVK erteilen dazu gerne Auskunft.

¹ Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern